

SATZUNG

Turnverein

Burglengenfeld 1875 e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 07.07.1978, 07.10.1988 und 03.02.2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Zweck	S. 1
§ 2	Verbandszugehörigkeit	S. 1
§ 3	Mitgliedschaft	S. 1
§ 4	Organe des Vereins	S. 2
§ 5	Vorstand	S. 3
§ 6	Vereinsausschuss	S. 4
§ 7	Mitgliederversammlung	S. 4
§ 8	Abteilungen	S. 5
§ 9	Geschäftsjahr, Verwendung der Einnahmen	S. 5
§ 9 a	Vergütungen für die Vereinstätigkeit	S. 6
§ 10	Beiträge	S. 6
§ 11	Finanz-, Ehrengerichts- und Jugendordnung	S. 7
§ 12	Auflösung des Vereins	S. 7
§ 13	Beschlussfassungen der Satzung	S. 7

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Burglengenfeld 1875 e. V.“ und hat seinen Sitz in Burglengenfeld. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwandorf - Zweigstelle Burglengenfeld - eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und geistigen Bildung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen. Im Einzelnen erfolgt dies durch:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b) Instandhaltung des Sportplatzes, der Turnhalle, des Vereinsheimes und der vorhandenen vereinseigenen Geräte und Einrichtungen,
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Es werden unterschieden
 - a) ordentliche Mitglieder
 - Erwachsene ab 18 Jahre
 - Jugendliche 14 – 18 Jahre
 - Kinder bis 14 Jahre
 - b) Ehrenmitglieder.

- (2) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.
Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat
- (5) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in (4) genannten Gründen durch einen Verweis oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.
- (7) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt.
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder den Sport überhaupt erworben haben.

§ 4 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(3) Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Kassier,
- d) Schriftführer,
- e) Jugendleiter,
- f) Ehrenvorsitzenden

- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. Vorsitzende und Kassier vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und Kassier zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
- (3) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist schriftlich und geheim durchzuführen. Sie kann durch Handaufheben erfolgen, wenn jeweils nur ein Vorschlag gemacht wird.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er ist an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvorschlag gebunden. Einzelne Positionen im Haushaltsvoranschlag sind gegenseitig deckungsfähig.

Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrage von 5.000,-- Euro im Einzelfall, bei Dauerschuldverhältnissen mit entstehender, jährlicher Belastung bis zum Betrage von 15.000,-- Euro, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen.

Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine vorherige Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

- (5) Der Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt. Er ist mit Sitz - jedoch ohne Stimmrecht - in der Vorstandschaft vertreten.

§ 6 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern,
- b) den Beiräten.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 3 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 dieser Satzung zu.

- (2) Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- (3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Dem Vereinsausschuss müssen als Beiräte angehören:
 - a) die Leiter der einzelnen Abteilung,
 - b) drei Beisitzer.
- (5) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (4) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 erforderlich.

- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch Anzeige in der Mittelbayerischen Zeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 8 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 9 Geschäftsjahr, Verwendung der Einnahmen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 9 a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 10 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge sowie ggf. festgesetzter Aufnahmegebühren nach der jeweils geltenden Beitragsordnung verpflichtet. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erlassen oder geändert.

§ 11 Finanz-, Ehrengerichts- und Jugendordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und Jugendordnung mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließen.

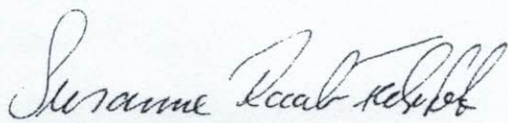
§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burglengelfeld, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

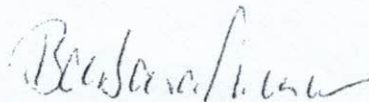
§ 13

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07. Juli 1978, 07. Oktober 1988 und 03. Februar 2011 beschlossen.

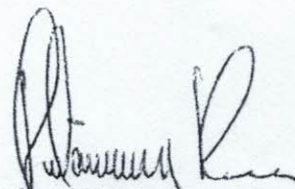
Burglengelfeld, 10. Februar 2011
Turnverein Burglengelfeld 1875 e.V.



Susanne Raab-Fuhrholz
1. Vorsitzende



Barbara Summerer
2. Vorsitzende



Heinz Hinterwimmer
Schriftführer